

L 11 R 4906/06

Land

Baden-Württemberg

Sozialgericht

LSG Baden-Württemberg

Sachgebiet

Rentenversicherung

Abteilung

11

1. Instanz

-

Aktenzeichen

-

Datum

-

2. Instanz

LSG Baden-Württemberg

Aktenzeichen

L 11 R 4906/06

Datum

07.12.2007

3. Instanz

Bundessozialgericht

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Beschluss

Der Antrag des Klägers auf Berichtigung des Tatbestandes wird als unzulässig verworfen.

Gründe:

Das Urteil vom 11.09.2007 wurde dem Bevollmächtigten des Klägers am 19.09.2007 zugestellt. Der Antrag des Klägers ging am 17.10.2007 und damit nach Ablauf der Zweiwochenfrist des [§ 139 SGG](#) ein. Er war deshalb als unzulässig zu verwerfen. Entgegen der Auffassung des Klägers ist auf die genannte Frist im Urteil nicht hinzuweisen (Meyer-Ladewig, SGG Kommentar, 8. Auflage, Rd.-Ziff. 3).

Rechtskraft

Aus

Login

BWB

Saved

2007-12-09